

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 59/13 B

L 12 KA 65/11 (Bayerisches LSG)
S 21 KA 1508/08 (SG München)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Dr. D ü r i n g und
den Richter R a d e m a c k e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. N e u m a n n
und W a l d h e r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. September 2013 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 481 142 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger sind als Laborärzte in W. zugelassen. Sie beantragten im Januar 2004 die nachträgliche Vergütung der Versandpauschale nach Gebührennummer 7103 Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM-Ä) für bereits abgerechnete Fälle in den Quartalen II/2002 bis III/2003. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 30.8.2007 und Widerspruchsbescheid vom 19.11.2008 die Vergütung ab, weil die Fristen für die Vorlage der Abrechnung verstrichen seien. Nach § 5 Abs 1 des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) waren die Abrechnungsvordrucke innerhalb der von der zuständigen KVB-Bezirksstelle festgesetzten Frist einzureichen. Eine Fristverlängerung war in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich; der Arzt musste dann die in § 5 Abs 2 HVM näher bezeichneten prozentualen Kürzungen hinnehmen. Nach § 5 Abs 4 HVM war nach Ablauf einer Frist von neun Monaten (seit dem 1.7.2003: ein Jahr) nach Ende des Quartals, in dem die Leistung erbracht worden war, die Abrechnung ausgeschlossen. Vor dem SG waren die Kläger ebenso erfolglos (*Urteil vom 15.3.2011*) wie vor dem LSG. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Abrechnungsfristen für die Quartale II/2002 bis I/2003 seien verstrichen. Für alle Quartale sei die Frist von zehn Tagen für die Einreichung der Abrechnung nach § 5 Abs 1 Satz 1 HVM im Januar 2004 abgelaufen gewesen. Eine Fristverlängerung sei nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein solcher Ausnahmefall sei beim Auftreten von EDV-Fehlern nicht zu erkennen. Außerdem sei die Ausnahmeregelung nicht auf die Nachreichung einzelner Ziffern anwendbar. Daher komme auch eine bloße Kürzung der Abrechnung nicht in Betracht. Dass die Honorarbescheide angefochten seien, führe zu keiner anderen Beurteilung.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich die Beschwerde der Kläger, zu deren Begründung sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), eine Rechtsprechungsabweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 3 Die Beschwerde der Kläger hat keinen Erfolg.
- 4 1. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechts-



frage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f; BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 24 RdNr 5*).

5 Die Kläger fragen, ob

§ 5 Abs 1 Satz 1 und 2 und § 5 Abs 4 des HVM der Beklagten eine wirksame Ausschlussfrist für die Abrechnung einer Kostenerstattungsnorm wie der Gebührezziffer 7103 EBMÄ darstelle und der HVM der Ermächtigungsnorm des § 85 Abs 4 Satz 2 SGB V im Hinblick auf Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge,

sowie,

ob eine Ausschlussfrist bereits vor Fälligkeit des Honorars überhaupt eingreifen könne und ob Widersprüche die Ausschlussfrist hemmen würden.

6 Diese Fragen sind weder klärungsbedürftig noch klärungsfähig. Der Senat hat in den vom LSG in Bezug genommenen Urteilen vom 22.6.2005 (*SozR 4-2500 § 85 Nr 19*) und vom 29.8.2007 (*SozR 4-2500 § 85 Nr 37*) entschieden, dass Fristen im HVM für die Einreichung der Quartalsabrechnungen sowie die Sanktionierung von Fristüberschreitungen durch Honorarabzüge grundsätzlich rechtmäßig sind. Er hat derartige Regelungen deshalb als gerechtfertigt angesehen, weil die Honorierung der in einem Quartal erbrachten Leistungen möglichst aus dem für dieses Quartal zur Verfügung stehenden Gesamtvergütungsvolumen zu erfolgen hat, nachträgliche Honorierungen dem Ziel zügiger und zeitgerechter Honorierung zuwiderlaufen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Der Senat hat ausdrücklich die Bestimmung in dem maßgeblichen HVM gebilligt, wonach nachträgliche Berichtigungen und/oder Ergänzungen einer irrtümlich unvollständigen Abrechnung bei bereits eingereichten Behandlungsfällen nach Abgabe der Abrechnungsunterlagen ausgeschlossen waren (*SozR 4-2500 § 85 Nr 37 RdNr 12 unter Bezugnahme auf BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 19 RdNr 18*). Die Frage nach der Zulässigkeit des Ausschlusses der nachträglichen Berichtigung bzw Ergänzung einzelner Leistungsziffern ist damit geklärt. Der Umstand, dass hier eine Kostenerstattungsziffer im Streit steht, begründet insofern keine Besonderheit. Der HVM enthielt hier für den streitbefangenen Zeitraum zwar keinen ausdrücklichen Ausschluss einer nachträglichen Berichtigung bereits abgerechneter Behandlungsfälle. Eine entsprechende explizite Regelung wurde erst zum 1.4.2005 aufgenommen (§ 5 Abs 7 HVM). Das LSG hat den im streitbefangenen Zeitraum geltenden HVM aber rechtsfehlerfrei - soweit vom Revisionsgericht überprüfbar - dahin ausgelegt, dass sich § 5 HVM auf die gesamte Abrechnung und nicht auf einzelne Leistungsziffern bezog und daraus gefolgert, dass die nachträgliche Abrechnung von Leistungspositionen in schon abgerechneten Fällen



ausgeschlossen war. Auf die Frage der Angemessenheit der 9monatigen Ausschlussfrist kommt es damit nicht mehr an.

- 7 Soweit die Kläger geltend machen, der Beklagten hätte sich die fehlende Abrechnung der Nr 7103 EBM-Ä aufdrängen müssen, betrifft dies den Einzelfall. Eine grundsätzliche Bedeutung legen die Kläger insofern nicht dar. In dem vom Senat 2007 entschiedenen Fall war die Fehlerhaftigkeit der Abrechnung offensichtlich, weil die Abrechnungssumme für das streitbefangene Quartal nur ca ein Viertel der bisherigen Quartalshonorarvolumina betrug (*SozR 4-2500 § 85 Nr 37 RdNr 14*). Das LSG hat im angefochtenen Urteil dargelegt, dass sich das Honorar der Kläger pro Quartal um maximal 10 % verringert hat und im Quartal III/2003 auch ohne die Berichtigung der Abrechnung der Versandpauschale das Honorar des Quartals I/2002 wieder erreicht wurde, weshalb die Kläger den EDV-Fehler auch erst später bemerkten.
- 8 Auch das Verhältnis von Ausschlussfristen zu § 44 SGB X kann hier schon deshalb nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein, weil die Honorarbescheide nicht rechtswidrig waren.
- 9 Soweit die Kläger vortragen, eine Klärung der Reichweite der Ausschlussnormen in den verschiedenen Fassungen des HVM sei von grundsätzlicher Bedeutung, benennen sie keine in einem Revisionsverfahren klärungsfähige Frage.
- 10 2. Eine Divergenz haben die Kläger nicht hinreichend vorgetragen. Für die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus einem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44*). Die Kläger haben hier keine Rechtssätze des Berufungsgerichts aufgezeigt, die zu Rechtssätzen des BSG im Widerspruch stehen. Sie sind vielmehr der Auffassung, dass das LSG die Entscheidungen des Senats vom 29.8.2007 (*SozR 4-2500 § 85 Nr 37*) und 22.6.2005 (*SozR 4-2500 § 85 Nr 19*) falsch angewendet hat. Dies vermag die Zulassung der Revision nicht zu begründen.
- 11 3. Auch ein Verfahrensfehler ist nicht hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel



(vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartin, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Daran fehlt es hier. Einen Beweisantrag haben die Kläger vor dem LSG nicht gestellt. Soweit die Kläger auf den Schriftsatz vom 6.3.2012 verweisen, hat der Bevollmächtigte hierauf in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht Bezug genommen. Er hat vielmehr die Anträge aus dem Schriftsatz vom 30.8.2011 gestellt, der keinen Beweisantrag enthielt. Das LSG hat im Übrigen unterstellt, dass ein EDV-Fehler vorlag. Nach seiner Rechtsauffassung kam es hierauf letztlich auch nicht an, weil es die Berichtigung einzelner Leistungsziffern durch den Vertragsarzt als generell ausgeschlossen angesehen hat. Soweit die Kläger meinen, das LSG hätte nach einer Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangen müssen, dass der Fehler nicht zu ihren Lasten gehen dürfe, vermag dies einen Verfahrensfehler nicht zu begründen. Insoweit sind keine dem Beweis zugänglichen Tatsachen streitig, sondern die Wertung, ob Vertragsärzte die wirtschaftlichen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Abrechnungen auch dann zu tragen haben, wenn sie insoweit kein persönliches Verschulden trifft.

- 12 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach tragen die Kläger die Kosten des von ihnen erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 13 5. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

